



## SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Harzer Werke Motorentchnik GmbH in 38889 Blankenburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag in 3889 Blankenburg, Harz.**

Die Harzer Werke Motorentchnik GmbH, in 38889 Blankenburg beantragte mit Schreiben vom 03.11.2021 (Posteingang 01.12.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag,**

**hier: Gesamtverlagerung der mechanischen Bearbeitung (Nebenanlage) in eine rekonstruierte Werkhalle**

auf dem Grundstück in **38889 Blankenburg**,

Gemarkung: **Blankenburg**,

Flur: **1**,

Flurstück: **1293**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die wesentliche Änderung betrifft ausschließlich die Verlegung von Maschinen und Anlagenteilen der Endbearbeitung auf das Betriebsgelände in die dafür vorgesehene modernisierte und rekonstruierte Werkhalle die bereits in der Vergangenheit gewerblich genutzt worden ist.
- Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Hauptanlage, der Gießerei des Unternehmens, ist mit der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen.
- Aus der Standortverlegung ergibt sich eine Reduzierung der Wegstrecken, womit eine Verminderung des Einsatzes der Betriebsmittelmengen, der Energie und der Dauer und Frequenz der mit dem Transport verbundenen Emissionen einhergeht.
- Es ergeben sich voraussichtlich Verbesserungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit und der effizienten Raumnutzung.

- Durch Einsatz moderner Technologien (z.B. gasbeheizte Infrarotstrahler anstelle herkömmlicher Ölheizungen und LED-Beleuchtung) ergeben sich zusätzliche Vorteile in der effizienten Energienutzung.
- Durch die ausschließliche Verlegung der Nebenanlage ist davon auszugehen, dass quantitativ keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, über das bestehende Maß hinaus auftreten.
- Es ergeben sich keine Emissionen über den bestehenden Zustand hinaus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Luftschadstoffe und Gerüche auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind somit nicht zu erwarten.
- Die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurden an den Immissionsorten durch den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung im Tagzeitraum um rund 17 dB und im Nachtzeitraum um mindestens 8 dB unterschritten.
- Zur Realisierung der Maßnahmen sind keinerlei Eingriffe in die Natur und Landschaft notwendig. Es ist davon auszugehen, dass keine relevanten Auswirkungen auf das umliegende Biotoppotential auftreten werden. Durch die Verlegung in die dafür vorgesehene und bereits in der Vergangenheit gewerblich genutzten Werkhalle, ergeben sich keine Änderungen bezüglich des Charakters der umliegenden Landschaft.
- Das zum Vorhaben umliegende Areal ist vorrangig durch die gewerbliche Nutzung charakterisiert, womit ein Vorbelastungseffekt bzgl. möglicher Beeinträchtigungen geschützter Spezies einhergeht. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten.
- Es treten keine Änderungen bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und beim Abwasser auf. Aufkommende wassergefährdende Stoffe werden in Spezialbehältern aufgefangen, gelagert und nach Bedarf fachgerecht entsorgt. Niederschlagsabwasser versickert auf den nichtversiegelten Flächen. Die Handhabung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf undurchlässigen Flächen, Erhebliche nachteilige Auswirkungen der Anlage auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
- Im Herstellungsprozess werden keine gefährlichen bodengefährdenden Stoffe verwendet, wodurch Auswirkungen auf die Bodenfunktionen auszuschließen sind.
- Eine Umformung, Versiegelung oder anderweitige Nutzung des Bodens und der Flächen auf dem Betriebsgelände ist über das bestehende Maß hinaus nicht vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Boden und Fläche sind somit nicht zu erwarten
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.